

DÉCHARGE

Im Rahmen der Generalversammlung einer AG wird oft standardmässig die Décharge erteilt. Doch diese schützt die betreffenden Organe nur bedingt.

■ Von Nicolas Facincani und Dr. Reto Sutter, Rechtsanwälte

Durch einen von der Generalversammlung gefassten Beschluss zur Déchargeerteilung (Entlastung) verzichtet die Gesellschaft darauf, gegen Organe Verantwortlichkeitsansprüche für der Gesellschaft zugefügten Schaden geltend zu machen. Das Bundesgericht umschreibt die Décharge als eine «Erklärung, dass gegen die entlasteten Organe aus deren Geschäftsführung während einer bestimmten Geschäftsperiode keine Forderungen geltend gemacht werden» (BGE 51 II 69, 70). Eine solche Form der Entlastung, wie sie das schweizerische Recht kennt, ist nahezu einzigartig und ist z.B. in Deutschland, Österreich und Frankreich nicht bekannt. Die Entlastung des Verwaltungsrats bzw. die Erteilung der Décharge liegt in der Kompetenz der Generalversammlung (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR). Die Generalversammlung kann diese Kompetenz nicht abgeben. Es handelt sich um eine «unübertragbare Befugnis». Um wirksam zu sein, muss der entsprechende Beschluss der Generalversammlung ordnungsgemäss zustande kommen. Neben Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR behandeln auch Art. 758 OR und Art. 693 Abs. 3 Ziff. 4 OR Aspekte der Décharge.

Wirkung der Décharge

Der Beschluss der Décharge ist bei Lichte betrachtet eine sogenannte negative Schuldanererkennung. Dabei äussern sich die Aktionäre bindend dahin gehend, dass gegen die aktienrechtlich verantwortlichen Geschäfts-führungsorgane für die infrage stehende Zeitspanne keine Forderung der Gesellschaft wegen mangelhafter Geschäftsführung entstanden ist. Sie verzichten in diesem Sinn auf Geltendmachung aktienrechtlicher Verantwortlichkeitsansprüche. Die Generalversammlung stellt also fest, dass gegen



den Verwaltungsrat keine Haftung im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit besteht. Dabei handelt es sich juristisch gesehen aber nicht um einen Erlassvertrag. Die Décharge führt somit nicht zum materiellen Untergang der Ansprüche, sondern bewirkt lediglich eine Einrede, die gegen die Gesellschaft und die zustimmenden Aktionäre vorgebracht werden kann.

Sachliche Tragweite

Inhaltlich erfasst die Décharge nur solche geschäftlichen Vorkommnisse, über die die Generalversammlung in Kenntnis gesetzt worden ist; mithin also «bekanntgegebene Tatsachen» (Art. 758 OR), wobei es nicht auf die Informationsquelle ankommt. Insbesondere in kleineren Gesellschaften können auch private Kenntnisse hinzuge-rechnet werden.

Der Beschluss zur Décharge wird entweder als eine allgemeine Décharge-erklärung oder als spezielle Entlastung

für einzelne Geschäftsvorfälle ausgestaltet; je nachdem ist die Wirkung unterschiedlich. Die Ausgestaltung beruht auf einem entsprechenden konkreten Beschlussantrag des Verwaltungsrats oder gegebenenfalls eines Aktionärs.

Meistens ist der Gegenstand des Déchargebeschlusses der allgemeine Geschäftsgang während einer bestimmten Zeitperiode, normalerweise des Geschäftsjahrs (z.B. anlässlich der jährlichen Generalversammlung). Dieser allgemeine Déchargebeschluss bezieht sich ganz allgemein auf die bekannten Geschäftsvorgänge in der bezeichneten Zeitperiode. Ausgangspunkt ist vorab die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, aber auch die Kenntnisnahme des Revisionsberichts. Hinzu kommen sämtliche weiteren Mitteilungen an die Generalversammlung sowie alle Tatsachen, die ausserhalb der Generalversammlung den Aktionären zur Kenntnis gebracht wurden. Die rele-

vanten Punkte müssen zumindest im Grundsatz korrekt offengelegt werden. Neben der üblichen allgemeinen Décharge kann auch ein Beschluss gefasst werden, der sich «nur» auf einen bestimmten Geschäftsvorfall bezieht (z.B. auf eine bestimmte Transaktion oder auf den Rückkauf eigener Aktien).

Zulässig ist es auch, dass der Antrag zu einer allgemeinen Déchargeerteilung dahin gehend ergänzt wird, dass einzelne Geschäftsvorfälle durch namentliche Aufzählung ausdrücklich zum Beschlussgegenstand gemacht werden.

Dementsprechend können auch bestimmte Geschäftsvorfälle von der Déchargeerklärung ausgenommen werden. Massgebend für das Ausmass der Décharge in qualitativer und zeitlicher Hinsicht ist der Umfang des Antrags, der dem Beschluss zugrunde liegt. Die materielle Tragweite bestimmt sich somit durch die Auslegung des Antrags und des Beschlusses.

Bei alledem ist der Déchargebeschluss ein «gesellschaftsinterner» Rechtsakt und entwickelt damit nur Wirkungen gegenüber der Gesellschaft und gegenüber denjenigen Aktionären, die dem Beschluss zugestimmt haben oder die Aktien seither in Kenntnis des Beschlusses erworben haben. Keine Wirkungen kann der Déchargebeschluss gegenüber aussenstehenden Personen

entfalten, namentlich etwa gegenüber Gläubigern, sodass deren Schadenersatzansprüche trotz der Décharge geltend gemacht werden können.

Aktionäre, die der Entlastung nicht zugestimmt haben, können aber gemäss Art. 758 Abs. 2 OR innerhalb von sechs Monaten Klage erheben. Dasselbe gilt für diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktien erst nach der Beschlussfassung betreffend die Entlastung erworben haben. Die Klagfrist für Aktionäre, die der Entlastung nicht zugestimmt haben, verkürzt sich somit gegenüber Art. 760 OR auf sechs Monate, beginnend ab dem Entlastungsbeschluss. Bei dieser Frist handelt es sich um eine nicht unterbrechbare und nicht erstreckbare Verwirkungsfrist, innert derer die entsprechende Klage rechtsabhängig gemacht werden muss. Den nicht zustimmenden Aktionären kommt somit ein verkürztes Klagerecht zu.

Durch die Zustimmung zur Entlastung verzichtet der Aktionär zudem nur auf die Geltendmachung des Schadens der Gesellschaft. Somit bleibt das Recht der Aktionäre oder Gläubiger zur Geltendmachung des unmittelbaren Schadens vom Entlastungsbeschluss unberührt, selbst wenn der betreffende Aktionär dem Entlastungsbeschluss zugestimmt hat. Sodann entfaltet die Décharge-Erteilung in einem Konkurs der Gesellschaft keine Wirkung (sog. *Raschein-Praxis*).

Persönliche Tragweite der Décharge

Die Entlastung kann nicht nur gegenüber dem Verwaltungsrat erteilt werden, sondern auch gegenüber der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle. Auch zeichnungsberechtigte Angestellte können unter bestimmten Voraussetzungen eine Organstellung einnehmen und von der Décharge profitieren. Es wird auch davon ausgegangen, dass die Décharge gegenüber faktischen Organen erteilt werden kann.

Selbst die Einschränkung auf nur einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vorliegt, wobei hier unter Umständen die Frage gestellt werden kann, ob eine Einschränkung missbräuchlich erfolgt. Als einziges Organ kann die Generalversammlung die Décharge erteilen.

Zeitliche Aspekte der Décharge

In zeitlicher Hinsicht erfasst die Entlastungswirkung eines Déchargebeschlusses in der Regel die Geschäftstätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahrs, für das Rechnung gelegt und um Décharge ersucht wurde.

In einem Entscheid aus dem Jahr 2014 (BGE 4A_155/2014) setzte sich das Bundesgericht insbesondere mit den zeitlichen Aspekten der Décharge auseinander. Dabei hielt das Bundesgericht fest, dass sich die

AktienrechtPraxis

Kapitalgesellschaften sicher gründen, organisieren und führen



Praxiskommentar mit Antworten und Mustervorlagen auf alle aktienrechtlichen Fragen

Dank AktienrechtPraxis haben Sie von überallher und rund um die Uhr Zugriff auf alles Wesentliche über das Aktien- und GmbH-Recht und sind immer auf dem neuesten Stand. Sie finden auf alle rechtlichen Fragen zur AG und zur GmbH im Handumdrehen zuverlässige Antworten, von der Einmann-AG bis zur börsenkotierten Gesellschaft.

Dank der vielen Profi-Tipps ausgewiesener Fachexperten begleiten Sie Gesellschaften sicher durch Krisen und führen auch Umstrukturierungen und Vermögensübertragungen souverän durch.

Bestellung und weitere Informationen: www.weka.ch/shop



Unklar ist die Folge der Ablehnung des Antrags auf Déchargeerteilung für die betreffende Gesellschaft. Es fragt sich dabei, ob ein solcher Beschluss nicht nur als Vorbehalt späterer Klagen, sondern auch als impliziter Auftrag der Generalversammlung an die Gesellschaft zur Prüfung von Verantwortlichkeitsansprüchen zu verstehen ist oder darüber hinausgehend gar als verbindliche Anordnung zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen.

Es ist mit guten Gründen davon auszugehen, dass die Verweigerung der Décharge nicht als Auftrag zur Prüfung oder gar als Anordnung zur Geltendmachung einer Verantwortlichkeitsklage verstanden werden kann. Die Prüfung von Ansprüchen der Gesellschaft aus deren Schädigung gehört ohnehin zu den nach Art. 716a OR unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. Die Verweigerung der Entlastung aller oder einzelner Mitglieder des Verwaltungsrats verpflichtet den Verwaltungsrat nicht, eine Verantwortlichkeitsklage gegen die entsprechenden Mitglieder des Verwaltungsrats (oder auch der Geschäftsleitung/Revisionsstelle) zu erheben. Es steht dem Verwaltungsrat auf jeden Fall offen, im Rahmen seines pflichtgemässen Ermessens selbst zu beurteilen, ob er eine Verantwortlichkeitsklage erheben will oder nicht. Hingegen beinhaltet die Verweigerung der Entlastung klarerweise ein Werturteil der Aktionäre über die Arbeit der entsprechenden Mitglieder des Verwaltungsrats.

AUTOREN



Nicolas Facincani,

lic. iur., LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner.

Er ist als Rechtsanwalt tätig und berät Unternehmen und Private vorwiegend in wirtschaftsrechtlichen Belangen.



Reto Sutter, Dr. iur., LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Er ist Rechtsanwalt

und dipl. Steuerexperte. Er berät Unternehmen und Private vorwiegend in wirtschafts- und steuerrechtlichen Angelegenheiten.

erteilte Entlastung jeweils auf jene Pflichtverletzungen beziehe, welche im entsprechenden Zeitraum vorgenommen wurden. Entscheidend sei dabei der Zeitpunkt der Handlung (oder der Unterlassung) und nicht etwa der Zeitpunkt, zu dem sich die Pflichtverletzungen auswirken würden.

Wird ein Entlastungsbeschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr gefasst, so sind von diesem auch Vorfälle aus früheren Jahren erfasst, von denen die Generalversammlung seit Erteilung der letzten Décharge Kenntnis erlangt hat. Dies wird insbesondere damit begründet, dass gemäss Gesetzeswortlaut (Art. 758 Abs. 1 OR) der Déchargebeschluss diejenigen Tatsachen umfasst, welche zum Zeitpunkt der Erteilung der Décharge bekannt waren.

Formelle Aspekte des Entlastungsbeschlusses

Um wirksam zu sein, muss der entsprechende Beschluss der Generalversammlung ordnungsgemäss zustande kommen. Das heisst, es sind die entsprechenden Quoren zu beachten und der Antrag ist ordnungsgemäss zu traktandieren.

Sodann hält Art. 695 OR fest, dass Personen, die in irgendeiner Weise an

der Geschäftsführung teilgenommen haben, bei Beschlüssen über die Entlastung kein Stimmrecht haben. Diese Vorschrift bezweckt, die unvoreingenommene und interessenskonfliktfreie Willensbildung der Generalversammlung bei entsprechenden Abstimmungen zu gewährleisten. Die betroffenen Personen müssen in den Ausstand treten, dürfen aber im Vorfeld der Abstimmungen mitdiskutieren.

Weiter sind vom Stimmrecht Personen ausgeschlossen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben und für einen Aktionär dessen Aktien an der Generalversammlung vertreten. Auch juristische Personen können insoweit nicht stimmen, als und soweit sie von einem zu entlastenden Organ beherrscht werden.

Prozessuale Aspekte

Der Déchargebeschluss gibt der allenfalls im Prozess um Schadenersatz (Organhaftung) von der Gesellschaft oder den Aktionären beklagten Organperson die Möglichkeit der Einrede, wodurch die Schadenersatzklage abgewehrt werden kann. Im Rahmen der Klage durch Aktionäre gilt die Einredemöglichkeit nur gegenüber Aktionären, die der Décharge zugestimmt haben.